

Schweizerisches Bundesblatt.

IX. Jahrg. I.

Nr. 7.

11. Februar 1857.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frt.
Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (S. Hünerwabel) in Bern.

Konzeffion

zu

Gunsten der schweizerischen Zentralbahngesellschaft für den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Muttenz an die Aargauische Gränze bei Augst.

(Vom 26. Augstmonat 1856.)

Art. 1. Mit Beziehung auf Art. 35, Lemma 3 des vom Kanton Basellandschaft der schweizerischen Zentralbahngesellschaft unterm 6. Christmonat 1852 ausgestellten Eisenbahnkonzeffionsakts ertheilt der Kanton Basellandschaft der besagten Gesellschaft eine weitere Konzeffion für den Bau und Betrieb einer Zweigbahn, welche, die Linie Basel-Olten an schicklichem Orte bei Muttenz verlassend, bei der Saline Schweizerhalle vorbeiführend, nach Augst sich zieht, um dort eine von Osten her, sei es durch den Bögberg, sei es der Rheinlinie entlang kommende Bahn aufzunehmen. Die Zahl der auf dieser Linie anzukringenden Haltstellen wird auf zwei festgesetzt, und zwar zur Schweizerhalle und zu Augst.

Ueber die Verbindung einer Einmündungsstation mit der Haltstelle Muttenz und über die schickliche Lage dieser Doppelstation hat außerdem eine Verständigung mit dem Regierungsrathe Platz zu greifen.

Sollte ein solches Einverständnis nicht erzielt werden, so entscheidet ein nach Art. 43 resp. Art. 40 des Konzeffionsakts vom 6. Dezember 1852 zusammengesetztes Schiedsgericht.

Art. 2. Die Dauer der Konzeffion für den Betrieb der Bahn, in Nutzen und Schaden der Gesellschaft, ist auf neunundneunzig auf einander folgende Jahre festgesetzt, und zwar vom 1. Mai 1858 an gerechnet, wie solches für die Linie von der Birs zum Hauenstein (Art. 5, Lemma 1 der Konzeffion vom 6. Dezember 1852) festgesetzt ist.

Art. 3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau der Bahn so zu befördern, daß derselbe gleichzeitig mit dem Bau einer von Osten her an der basellandschaftlichen Grenze bei Augst mündenden Bahn vollendet sei.

Die Verbindung mit der Saline Schweizerhalle soll jedoch früher und spätestens bis 1. Mai 1857 hergestellt sein; indessen ist die Gesellschaft ermächtigt, diese Verbindung in provisorischer Weise und für so lange, als keine von Osten her kommende Bahn bei Augst mündet, blos für den Pferdebetrieb und den Salz- und Brennmaterialientransport, also nicht für den Personentransport, herzurichten und den Einmündungspunkt dieser Abzweigung in die Hauptbahn zwischen Pratteln und Muttenz blos nach technischen Rücksichten festzusetzen.

Art. 4. Sämmtliche Bestimmungen der Konzessionsakte vom 6. Dezember 1852 sind auf die gegenwärtige Konzession anwendbar, mit Ausnahme der Art. 1, 7, 8, 44 und 46.

Die Bestimmung des Art. 35, Litt. e der mehrgedachten Konzessionsakte vom 6. Dezember 1852 wird hiemit ausdrücklich noch in dem erweiterten Sinne bestätigt, daß im Fall von zukünftigen Konzessionserteilungen auf basellandschaftlichem Gebiete in der Richtung von Süd nach Nord (Hauenstein-Basel) und von Osten her nach allen Richtungen, sei es für Zweigbahnen, oder andere Bahnen in besagter Richtung, bei sonst gleichen Bedingungen der Zentralbahngesellschaft vor andern Bewerbern der Vorrang zugesichert ist.

Wir, die Mitglieder des Landrathes des Kantons
Basellandschaft

beschließen anmit:

Soll der vorstehende uns vom Regierungsrathe vorgelegte Konzessionsakt genehmigt, in Gemäßheit von §. 43 der Verfassung durch das Amtsblatt publizirt und nach verfassungsmäßiger Frist in Kraft und Wirksamkeit gesetzt werden.

Also beschlossen zu Liestal, den 26. August 1856.

Namens des Landrathes,
(Folgen die Unterschriften.)

Für getreue Abschrift,

Namens der Landeskantlei,
Der Landschreiber:

J. Jourdan.

Konzession zu Gunsten der schweizerischen Zentralbahngesellschaft für den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Muttenz an die Aargauische Gränze bei Augst. (Vom 26. Augstmonat 1856.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.02.1857
Date	
Data	
Seite	101-102
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 128

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.